

**Ordnung
des Instituts für Chemie und Biologie des Meeres
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

(in neuer Fassung gemäß Senatsbeschuß vom 30.04.1997)

Die Ordnung gilt zunächst bis zum 30.09.1998 (Ende des Sommersemesters 1998)

§ 1

Das Institut für Chemie und Biologie des Meeres (ICBM) ist eine Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Aufgaben des Institutes bestehen in
- a) der interdisziplinären Erforschung chemischer, biologischer, physikalischer und geologischer Prozesse und ihrer Wechselwirkungen in heutigen und ehemaligen Meeren und Küstengebieten,
 - b) der Durchführung von Projekten der Meeres- und Umweltforschung sowie der marinen Technologieentwicklung,
 - c) der Mitwirkung bei der Erfüllung der Lehraufgaben (Grund- und Hauptstudium) der Fachbereiche und in Fort- und Weiterbildung, der Vermittlung der Forschungsergebnisse im Rahmen der Lehrangebote der Universität, insbesondere der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fachbereiche,
 - d) der Vertretung seiner Fachgebiete innerhalb und außerhalb der Universität,
 - e) der Förderung der wissenschaftlichen Arbeit aller Institutsmitglieder, des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Weiterqualifizierung der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (2) Das Institut kann sich nach Maßgabe des NHG eine Geschäftsordnung geben.

§ 3

Ständige Zentrale Kommission

- (1) Zur Wahrnehmung seiner Verantwortung für das Institut bildet der Senat eine Ständige Zentrale Kommission. Sie besteht aus vier Angehörigen der Professorengruppe und je einer oder einem Angehörigen der Mitarbeitergruppe, der MTV-Gruppe und der Studentengruppe.

- (2) Den Vorsitz der Ständigen Zentralen Kommission führt eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident mit beratender Stimme.
- (3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Kommissionsmitglied der Ständigen Zentralen Kommission hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Institutsvorstandes teilzunehmen.
- (4) Die Direktorin oder der Direktor des Instituts oder ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Ständigen Zentralen Kommission teil.
- (5) Die Ständige Zentrale Kommission bereitet in Abstimmung mit dem Vorstand des Instituts Entscheidungen des Senats zum ICBM vor.

§ 4

Zugehörigkeit

- (1) Angehörige des Instituts sind alle Personen auf Stellen, die dem Institut zugeordnet sind, ferner alle Personen, die in einem Drittmittelprojekt, das im Institut betrieben wird, beschäftigt sind.
- (2) Im Rahmen der Aufgaben des Instituts nach § 2 Abs.1 und seiner Planungen können zur selbständigen Forschung berechnete Angehörige der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg entsprechend ihrer Stellenwidmung oder ihres Arbeitsschwerpunktes weitere Angehörige des Instituts werden.
- (3) Über Anträge auf Zugehörigkeit zum Institut entscheidet der Institutsvorstand. Davon ist die haushaltsmäßige Zuordnung der Stellen nicht berührt.
- (4) Angehörige anderer Forschungseinrichtungen können als Gäste dem Institut angehören und in ihm arbeiten. Gäste haben kein Stimmrecht und keinen Anspruch auf Mittel.

§ 5

Institutsvorstand

- (1) Die Leitung des Instituts obliegt einem aus drei Angehörigen der Professorengruppe und je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Mitarbeitergruppe und der MTV-Gruppe bestehenden Vorstand. Die jeweiligen Statusgruppen wählen ihre Vertreterinnen oder Vertreter aus ihrem Kreis für zwei Jahre.

Die nicht zum Vorstand gehörenden Angehörigen der Professorengruppe sowie je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Mitarbeitergruppe und der MTV-Gruppe sowie zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden (studentische Hilfskräfte/Diplomanden des ICBM/Studierende des Studiengangs

Marine Umweltwissenschaften) nehmen an den Sitzungen des Vorstands beratend teil.

- (2) Der Vorstand sorgt für die Erfüllung der Aufgaben des Instituts nach § 2.
- (3) Der Vorstand entscheidet nach Maßgabe des Errichtungsbeschlusses, der Aufgaben des Instituts und der zur Verfügung stehenden Mittel
 - a) über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Arbeitsräume, Geräte und Sammlungen,
 - b) über die Verwendung der Planstellen, anderen Stellen, Ausgabemittel für Personal sowie der Sachmittel, die der wissenschaftlichen Einrichtung zugewiesen sind,
 - c) bei Stellen und Personalmitteln des Instituts über Vorschläge zur Einstellung und Entlassung von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im technischen und Verwaltungsdienst,
 - d) über Empfehlungen zum Einsatz der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst, deren Stellen nicht dem Institut zugeteilt, zugeordnet oder zugewiesen sind.
- (4) Die Sitzungen des Vorstands sollen rechtzeitig unter Mitteilung der vorgeschlagenen Tagesordnung hochschulöffentlich bekanntgegeben werden; Entsprechendes gilt für seine Beschlüsse und Empfehlungen. Der Vorstand soll bei seinen Sitzungen die Hochschulöffentlichkeit zulassen, sofern dem nicht Rechtsgründe entgegenstehen.

§ 6

Direktorin oder Direktor

- (1) Die im Institut tätigen Angehörigen der Professorengruppe und die übrigen Mitglieder des Vorstands wählen aus der Mitte der stimmberechtigten Angehörigen der Professorengruppe die geschäftsführende Leiterin oder den geschäftsführenden Leiter des Instituts (Direktorin oder Direktor).
- (2) Die Direktorin oder der Direktor ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstandes, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. Sie oder er beruft den Vorstand ein und kündigt die Vorstandssitzungen im Institut rechtzeitig an.
- (3) Die Direktorin oder der Direktor vertritt das Institut nach außen und tätigt die laufenden Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und in Abstimmung mit ihm. Die Direktorin oder der Direktor ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Angehörigen der Mitarbeitergruppe und der MTV-Gruppe, deren Stellen dem

Institut zugeteilt, zugeordnet oder zugewiesen sind¹. Der Direktorin oder dem Direktor obliegt die Koordination mit den Fachbereichen, insbesondere durch rechtzeitige Unterrichtung der Dekaninnen oder Dekane.

- (4) Die Vertretung der Direktorin oder des Direktors obliegt den Angehörigen der Professorengruppe des Vorstands und danach des Instituts in der Reihenfolge ihres Dienalters.

§ 7

Institutsversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz der Direktorin oder des Direktors kommen die im Institut tätigen Professorinnen oder Professoren, Hochschuldozentinnen oder Hochschuldozenten und Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter gem. § 37 Abs. 1 Nrn 4 bis 10 NHG mindestens einmal im Semester zur Beratung über den Arbeitsplan und die Art und Weise seiner Durchführung zusammen. Diese Versammlung kann außerdem auf Antrag eines Drittels der Angehörigen der Mitarbeitergruppe und der MTV-Gruppe einberufen werden.
- (2) Die Versammlung kann zu allen Angelegenheiten Empfehlungen beschließen, die die Angehörigen des Instituts betreffen.

§ 8

Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat berät und unterstützt den Institutsvorstand bei der Planung von Forschung und Lehre. Er besteht aus sieben Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, davon mindestens zwei aus dem Ausland.
- (2) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden vom Senat auf Vorschlag der Ständigen Zentralen Kommission und im Einvernehmen mit dem Vorstand des Instituts auf acht Jahre gewählt.
- (3) Aufgaben und Organisation des Wissenschaftlichen Beirats werden in einer Satzung festgelegt. Die Satzung wird vom Senat erlassen.

¹ Das Weisungsrecht verbleibt bei dem entsprechenden Fachbereich, soweit für ihn unselbständige Lehre oder andere Dienstaufgaben erbracht werden.